

Herrn  
Markus Dörig  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 12. Mai 2006

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUM GESETZ ÜBER DIE VOLKSSCHULE UND ZUM GESETZ ÜBER DIE  
BERUFSBILDUNG UND DIE MITTELSCHULEN (SEKUNDARSTUFE II)**

Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Dörig

„Bildung Thurgau“ nimmt gerne Stellung zu den Entwürfen der Gesetze über die Volksschule und die Sekundarstufe II. Die Zusammenführung von Unterrichtsgesetz und Volksschulgesetz zum neuen Gesetz über die Volksschule begrüssen wir, weil dadurch eine bessere Übersicht und auch eine schnellere Orientierung möglich werden. Die materiellen Änderungen, die gleichzeitig vorgenommen werden, kommentieren wir im Folgenden.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1            Wir unterstützen die Bestrebung, den Kindergarten als Teil der Volksschule anzusehen und ihn obligatorisch zu erklären.
- §2            Die musischen Fähigkeiten sind im bestehenden Volksschulgesetz erwähnt. Sie sind im neuen Unterrichtsgesetz wieder aufzunehmen. Das Bewusstsein gegenüber der Umwelt ist in der heutigen Gesellschaft ein nicht zu vernachlässigender Faktor. Deshalb muss dies im Gesetz vermerkt sein.
- §2            **Antrag:**  
Die Volksschule fördert die individuellen, geistigen, seelischen, musischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und erzieht sie im Sinne der christlichen Ethik zu selbständigen, lebensächtigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein in der Gemeinschaft und gegenüber der Umwelt.
- §4            Die Genderfrage muss im Gesetz klarer formuliert werden. Wir beantragen einen zusätzlichen zweiten Satz.
- §4            **Antrag:**  
In der Volksschule wird die Gleichstellung der Geschlechter und von Kindern mit unterschiedlicher Herkunft gefördert. Den besonderen Bildungsbedürfnissen von Knaben und Mädchen ist Rechnung zu tragen.

§7 Abs. 1 Gemäss § 42 des Unterrichtsgesetzes kann heute die pädagogische und psychologische Unterstützung unentgeltlich beansprucht werden. Dieses Beratungsangebot muss auch in Zukunft unentgeltlich angeboten werden.

**Antrag:**

§7<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für eine angemessene und unentgeltliche Beratung von Lehrkräften, Schulleitungen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigten in schulischen Belangen.

§7 Abs. 2 Die Bezeichnung „psychologische Abklärung“ scheint uns missverständlich. Letztlich geht es um eine umfassende Abklärung (z.B. auch eine logopädische Abklärung) der Kinder, welche sichergestellt sein muss, damit diese möglichst optimale Unterstützung erhalten.

**Antrag:**

§7<sup>2</sup> Er stellt die umfassende Abklärung von Kindern mit besonderen Problemen sicher und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.

§8 Wir begrüssen, dass der Kanton die Weiterbildung sowohl von Lehrkräften und Schulleitungen als auch Schulbehörden fördern will. Allerdings möchten wir eine verbindlichere Regelung und schlagen nachfolgende Formulierung vor. Es wird zudem eine zunehmende Spannung zwischen der Ausrichtung des Weiterbildungsangebots der Pädagogischen Hochschule und den Bedürfnissen der Lehrkräfte an die Weiterbildung festgestellt. Die Orientierung an den Bedürfnissen der Lehrkräfte muss gewährleistet sein.

**Antrag:**

§8 Kanton und Schulgemeinden stellen die Weiterbildung der Schulbehörden, Lehrkräfte und Schulleitungen sicher und sorgen für ein breites unentgeltliches Angebot. Bei der Weiterbildung der Lehrkräfte werden deren Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.

§9 Gemäss der Formulierung im Gesetzesentwurf kann eine Schulgemeinde zu einem Schulversuch verpflichtet, oder drastischer formuliert, gezwungen werden. Das kann jedoch keine sinnvolle Voraussetzung für einen Schulversuch sein.

**Antrag:**

§9 Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit der Schulbehörde Schulversuche bewilligen.

## II. Schulorganisation

§11 Wir begrüssen es nachdrücklich, dass der Kindergarten für 2 Jahre obligatorisch erklärt werden soll. Eine intensive Vorbereitung auf den eigentlichen Unterricht dient allen Kindern und dürfte nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Integration fremdsprachiger Kinder von Nutzen sein.

§14 Abs. 4 Wir beantragen eine redaktionelle Änderung des Absatzes.

**Antrag:**

§13<sup>4</sup> Die Durchlässigkeit ist zu gewährleisten.

§15 Abs. 2 Die Zuweisung der Kinder zu Schultyp und Niveau wird von der Lehrkraft der abgebenden Schule beantragt. Sie ist es, welche die Kinder kennt und ihr Leistungsvermögen einschätzen kann. Die jetzige Formulierung kann Verwirrung stiften. Wir stellen Antrag auf eine präzisere Formulierung.

- Antrag:**  
§15<sup>2</sup> Beim Übertritt beantragt die abgebende Klassenlehrkraft der aufnehmenden Schulgemeinde die Zuweisung eines Kindes zu Typ und Niveau. Bei fehlendem Einverständnis mit dem Antrag kann eine Prüfung abgelegt werden.
- §16 Der Paragraph ist umständlich formuliert und wir schlagen deshalb nachfolgende Änderung vor. Zudem möchten wir den Regierungsrat dazu verpflichten, Bildungsaufgaben, namentlich für schulpflichtige entwicklungsbehinderte Kinder, wahrzunehmen.
- Antrag:**  
§16 Der Regierungsrat überträgt Bildungsaufgaben für einen kleineren Kreis von Schülern oder Schülerinnen, namentlich für schulpflichtige entwicklungsbehinderte Kinder, kantonalen, kommunalen oder privaten Institutionen.
- §19 Abs. 2 Eine besondere Form der Unterrichtsorganisation sind nach unserem Verständnis Lernräume, wie sie z.B. in Bürglen eingerichtet sind. Es macht unserer Ansicht nach keinen Sinn, wenn solche Formen angeordnet werden. Die Beteiligten vor Ort müssen eine solche Form entwickeln. Deshalb kann das Gesetz dem Regierungsrat ausschliesslich die Möglichkeit zur Bewilligung geben. Ein Recht auf Anordnung ist nicht notwendig und kontraproduktiv. Sollten damit jedoch „Formen“ wie die Basisstufe gemeint sein, so ist eine Anordnungsmöglichkeit erst recht nicht opportun. Solche umfassenden Änderungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden.
- Antrag:**  
§19<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für besondere Formen der Zusammenarbeit Beiträge gewähren und besondere Formen der Unterrichtsorganisation bewilligen.
- §21 Wir begrüssen die stärkere Einbindung der Erziehungsberechtigten ausdrücklich.
- §26 Die Voraussetzung, dass eine Privatschule nur dann die Bewilligung erhält, wenn deren Lehrkräfte auch auf der entsprechenden Stufe im staatlichen Dienst eingesetzt werden könnten, ist zentral und darf nicht durch eine lockere Regelung in der Verordnung unterlaufen werden.
- §27 Wir begrüssen die Unterstützung der Musikschulen durch die öffentliche Hand. Wir wünschen uns jedoch eine stärkere Entlastung der Erziehungsberechtigten, damit möglichst viele Kinder und Jugendliche vom Angebot profitieren können. Die Ziele im Lehrplan „Musik“ können mit der jetzigen Stundentafel in der Schule nicht mehr erreicht werden. Die Gesellschaft ist darum auf die Musikschulen angewiesen.
- Antrag:**  
§27 Der Kanton leistet anerkannten Jugendmusikschulen im Anschluss oder als Ergänzung zum Angebot der Volksschule Beiträge von fünfzig Prozent an den anerkannten Betriebsaufwand.

### III. Unterricht und Schulpflicht

- §28 Abs. 3 Die offene Formulierung „auf fünf Wochentage zu verlegen“ ist angesichts der aktuellen Entwicklungen sinnvoll, wobei wir die Formulierung „auf fünf Wochentage zu verteilen“ vorziehen. Für den Kindergarten und die Primarstufe scheint es uns sinnvoll, einen gemeinsamen freien Halbtag festzulegen. Bereits heute erscheinen einige Kinder am Montagmorgen vom Wechsel der Wochenendstrukturen übermüdet oder von den durchge-

fürten Aktivitäten überreizt zum Unterricht. Ein noch längeres Wochenende kann diese Tendenz noch verschärfen. Mit der Formulierung „in der Regel“ sind begründete Ausnahmen möglich.

- §28<sup>3</sup> **Antrag:**  
Er ist auf fünf Wochentage zu verteilen. Im Kindergarten und in der Primarschule bleibt mindestens der Mittwochnachmittag unterrichtsfrei, auf der Sekundarstufe kann es ein beliebiger Nachmittag sein. Im Kindergarten und in der Primarschule findet in der Regel am Freitagnachmittag Unterricht statt.
- §29 Abs. 1 Wir schlagen eine andere Formulierung des Paragraphen vor. Inhaltlich soll nichts geändert werden.
- §29<sup>1</sup> **Antrag:**  
Lehrpläne enthalten die Lehr-/Lernziele der einzelnen Fächer bzw. Fachgruppen. Die Stundentafeln regeln die Aufteilung der Unterrichtszeiten auf die Fächer bzw. Fachgruppen.
- §30 Die Festlegung der Minimal- und Maximalbestände für eine Abteilung soll weiterhin in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Es gibt in letzter Zeit jedoch immer wieder Situationen, in denen die Maximalbestände überschritten werden. Wir möchten hier eine Kontrolle einbauen, damit die Lehrkräfte nicht ohne weiteres der „finanzpolitischen Willkür“ der lokalen Entscheidungsträger ausgesetzt sind. Deshalb der Antrag auf einen zweiten Absatz zu diesem Paragraphen.
- §30<sup>2</sup> **Antrag:**  
Eine Überschreitung des Maximalbestandes bedarf der Bewilligung durch die Schulaufsicht.
- §31 Abs. 2 Wir schlagen eine verbindlichere Formulierung des Paragraphen vor. Inhaltlich soll nichts geändert werden.
- §31<sup>2</sup> **Antrag:**  
Die Schulgemeinden stellen die obligatorischen Lehrmittel und das Verbrauchsmaterial unentgeltlich zur Verfügung.
- §38 Wenn nur Beiträge im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen erhoben werden dürfen, können viele Schulgemeinden aus finanziellen Gründen keine Lager mehr durchführen.
- §38 **Antrag:**  
Für obligatorische Exkursionen und Lager sowie anderer Pflichtveranstaltungen können den finanziellen Mitteln der Eltern entsprechende Beiträge erhoben werden.

#### IV. Schüler und Schülerinnen

- § 40 Abs. 3 Die Regelung weist auf die besonderen pädagogischen Massnahmen hin, welche Kinder mit Auffälligkeiten angeboten werden. In den Erläuterungen zum Gesetz über die Volksschule wird der Begriff „heilpädagogische Hilfestellungen“ verwendet. Dieser Begriff ist nicht eindeutig. Er sollte daher dahingehend präzisiert werden, dass zu den besonderen

pädagogischen Massnahmen heilpädagogische Hilfestellungen aber auch pädagogisch therapeutische Massnahmen zählen.

§ 40 Abs. 3 Die Basisstufe kann in einer variablen Zeitdauer durchlaufen werden. Durchläuft ein Kind die Basisstufe langsamer als andere, sollte dies nicht als Wiederholung gewertet werden.

§41 Abs. 4 Auch wenn die Reorganisationsbestrebungen bezüglich des sondenpädagogischen Angebotes noch im Gange sind und eine Gesetzesanpassung wahrscheinlich wird, sollte in dieser Regelung weiterhin enthalten sein, wer den Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht stellen darf. Zudem sollten es massive Behinderungen sein, welche diesen Schritt rechtfertigen.

**Antrag:**  
§41<sup>4</sup> Auf Antrag der Schulbehörde, der Lehrkraft oder der Erziehungsberechtigten kann das Departement Kinder mit gravierenden Behinderungen von der Schulpflicht befreien.

§42 Abs. 1 Es ist aus unserer Sicht notwendig, dass eine unabhängige und übergeordnete Instanz das Überspringen einer Klasse beurteilt. Ein Gutachten des zuständigen kantonalen Dienstes scheint uns das richtige Mittel zu sein. Der Beizug der Schulaufsicht hingegen grenzt an Verschwendung von Ressourcen und ist vor allem inhaltlich nicht notwendig, weshalb der entsprechende Passus zu streichen ist.

**Antrag:**  
§42<sup>1</sup> Kinder mit besonderen Begabungen können eine Klasse überspringen. Für den Entscheid ist ein Gutachten des zuständigen kantonalen Dienstes einzuholen.

§ 44 **Antrag:**  
Die Lehrkraft kann verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Händen der Erziehungsberechtigten **oder der Polizei** einziehen.

## 1.1 V. Lehrkräfte

§45 Abs. 1 In der vorliegenden Fassung erhält die Aufzählung der Anlässe, für die das Vernehmlassungsrecht gilt, abschliessenden Charakter. Deshalb beantragen wir, dass wie bisher der Begriff „insbesondere“ eingefügt wird.

**Antrag:**  
§45<sup>1</sup> Die Lehrerschaft hat das Recht, sich insbesondere bei Gesetzesentwürfen, die das Schulwesen betreffen, bei der Zusammenstellung der Weiterbildungskurse für Lehrkräfte, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln vernehmen zu lassen und Anträge zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen, sofern die freie Meinungsbildung gewährleistet ist.

§47 Abs. 1 Die neuen Ausbildungsbescheinigungen der PHTG werden nicht mehr als thurgauisches Patent bezeichnet, sondern sind interkantonal gültige Lehrdiplome. Unserer Meinung nach kann der Kanton Thurgau ein solches Lehrdiplom nicht entziehen.

**Antrag:**  
§47<sup>1</sup> Das Departement kann Lehrkräften aus wichtigen Gründen die Unterrichtsbefugnis für den Kanton Thurgau absprechen.

## VI. Schulgemeinden

§59 Abs. 1,2 Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Lehrkräfte keine Vertretung an die Schulbehördensitzungen delegieren können. Diese Möglichkeit fördert das gegenseitige Verständnis und dient der Kommunikation zwischen den verschiedenen Instanzen einer Schulgemeinde. Im professionellen Rollenverständnis von Schulleitungen steht diese zwischen den Lehrpersonen und der Behörde und kann somit nicht in allen Fällen die Anliegen der Lehrerschaft wahrnehmen. Wir beantragen deshalb einen neuen Absatz 2, was zur Folge hat, dass der zweite Satz im vorliegenden Absatz 2 gestrichen werden kann.

**Antrag:**

§47<sup>2</sup>  
3 Die Lehrerschaft hat das Recht, eine Vertretung an die Behördensitzungen zu delegieren. Der Regierungsrat regelt das Nähere, namentlich Ausstands- und Ausschlussgründe.

## VII. Schlussbestimmungen

§62 Es sollte den einzelnen Schulen überlassen bleiben, welcher Stichtag für das Schuljahr 2008 gilt. Vor Ort kann man besser entscheiden, ob die vorgesehene „Staffelung“ des Stichtages sinnvoll ist oder nicht und welche Auswirkungen dies auf die Schülerzahlen hat.

**Antrag:**

§62 Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule im Jahre 2008 ist im Regelfall der 31. Mai. Die Behörde kann als Stichtag auch den 30. Juni festlegen.

## Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen

§2 Abs. 2 Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz, welches die Standorte der Thurgauer Mittelschulen aufführte, soll neu der Regierungsrat die Standorte der Schulen festlegen. Es wird beantragt, dass die bisherige Regelung beibehalten wird. Die Standorte der Berufs- und Mittelschulen sollen im Gesetz zu verankert werden, weil in so wichtigen bildungspolitischen Entscheiden das Parlament oder letztlich - via Referendum - das Volk das letzte Wort haben soll. Sollte es bei der Regelung im Entwurf bleiben, wird beantragt, dass ein zweiter Satz hinzugefügt wird: „Er achtet dabei auf eine sinnvolle Verteilung innerhalb des Kantons und zumutbare Schulwege für die Jugendlichen.“

§3 Die vorliegende Formulierung ist uns zu offen. Es fehlt die Berücksichtigung besonders begabter Schülerinnen und Schüler. Ebenso fliesst die Frage geeigneter Arbeitsplätze nicht ein.

**Antrag:**

§3 Der Kanton stellt die Ausbildung Behinderter und Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen und besonderen Begabungen sicher und fördert die Schaffung geeigneter Arbeitsplätze.

§6 Abs. 1 Wenn der Staat ein Interesse an motivierten Auszubildenden und Jugendlichen hat, darf er für die Beratung keine Kosten erheben. Ansonsten wird dieses Angebot längerfristig nicht mehr benutzt werden. E steigt auch die Gefahr einer Zweiklassengesellschaft. Wir stellen den Antrag, dass der zweite Satz vollumfänglich zu streichen ist.

- §6<sup>1</sup> **Antrag:**  
Der Kanton sorgt für eine Beratung von Jugendlichen und Personen, die an Erziehung und Ausbildung beteiligt sind, namentlich für eine Berufs –und Studienberatung.
- §6 Abs. 2 Heutige Jugendliche zeigen verschiedenste Auffälligkeiten, welche das Lernen beeinträchtigen können. Wir schlagen deshalb eine ganzheitlichere Formulierung vor.
- §6<sup>2</sup> **Antrag:**  
Er stellt die umfassende Abklärung von Jugendlichen mit besonderen Problemen sicher und leitet die entsprechenden Massnahmen ein.
- §22 Abs. 1 Da die berufliche Zukunft für das seelische und emotionale Wohlbefinden junger Menschen zentral ist, fordern wir die Aufhebung einer Begrenzung der Zulassung. Der zweite Satz ist zu streichen.
- §22<sup>1</sup> **Antrag:**  
Der Kanton unterhält Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundausbildung sowie zur Integration Jugendlicher und junger Erwachsener in die Grundausbildung.
- §30 Abs. 1 Der Regierungsrat führt unseres Wissens keine Schulversuche durch. Wir schlagen eine klarere Formulierung vor.
- §30<sup>1</sup> **Antrag:**  
Der Regierungsrat kann Schulversuche zur Erprobung neuer Unterrichts- oder Organisationsformen veranlassen.
- § 31 Es ist wünschenswert, dass auch die Schülerschaft bei den Organen Erwähnung findet. Der Einbezug von Schülerinnen und Schülern in den Konvent bedeutet für diese die Chance, Verantwortung zu übernehmen und die Schule aktiv mitzugestalten.
- §33 Abs. 1 Analog Volksschulgesetz
- §33<sup>1</sup> **Antrag:**  
Das Departement kann Lehrkräften aus wichtigen Gründen die Unterrichtsbefugnis für den Kanton Thurgau absprechen.
- §39 Abs. 4 Wenn der Kanton die entsprechenden Bildungsangebote nicht anbietet und ein Besuch unentbehrlich ist, muss der Kanton aus unserer Sicht auch die entsprechenden zusätzlichen Kosten übernehmen.
- §39<sup>4</sup> **Antrag:**  
An weiteren Bildungsangebote, die der Kanton nicht selber anbietet und deren Besuch für Thurgauer Interessenten und Interessentinnen unentbehrlich ist, leistet er Beiträge.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Eva Büchi  
Präsidentin



Anne Varenne  
Präsidentin Pädagogische Kommission